

Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Rathaus, Zimmer 48 b. ☞ Rathaus.

Dienststunden: Von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ vormittags und 3 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, mit Ausnahme Mittwoch nachmittags. Bei Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8 bis 10 Uhr vormittags, Sonntags geschlossen.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt werden kann, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichsheeres;
2. der Israeliten;
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden;
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden, wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden;

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst verboten.

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus).

Kassenstunden von $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags. ☞ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofsinspektor ☞ 483. Dienstlokal desselben Tannenbecker Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 240—350 GM. an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beerdigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Abkömmlinge nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-Verwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung gemeinsam einen Familien-Begräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhofs-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei den Ort, in dem er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird, anzugeben.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden. Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von länger als 4 Wochen nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzug sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviere unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) anzumelden.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt. In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Für Ausländer (ausländische Saisonarbeiter) sind außerdem die Bestimmungen der Bezirkspolizeivorordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 19. Juni 1920 (Amtsbl. S. 193) maßgebend.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviere anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt. Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Vordruck dürfen nur einzeln stehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden. Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltvorstandes, Dienstboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für diese Personen einzeln besondere Vordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Hausangestellte, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht den Nachweis verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch nach dem Muster D zu führen, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.